



## SUPPLIEREN Fallbeispiele

**Eine Kollegin wurde für 16 Tage krank geschrieben. Bekommen die KollegInnen für diese Supplierstunden MDL bezahlt, auch wenn sie die Supplieverpflichtung noch nicht erfüllt haben?**

Laut Regelung ab dem 1.1.2018 soll die Leitung bei einem vorhersehbaren Krankenstand von mehr als 14 Tagen eine neue Lehrfächerverteilung machen und die geänderten Beschäftigungsnachweise bei der Abteilung IIa vorlegen. Damit werden alle Supplierstunden bezahlt, auch wenn die Supplieverpflichtung noch nicht erreicht wurde.

**Ich habe viele Freistunden und muss deshalb sehr häufig supplieren. Meine 20 Stunden Supplieverpflichtung habe ich bereits voll, während andere KollegInnen noch kaum supplied haben. Ist das okay?**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass zuerst jene Vertretungsstunden an all die KollegInnen aufzuteilen sind, die noch eine offene Supplieverpflichtung haben. Erst dann sollen bezahlte Supplierstunden angeordnet werden. (§ 43 Abs. 3 Z 3) Dies kann aus organisatorischen Gründen aber nicht immer exakt so eingehalten werden.

**Hat der Leiter/die Leiterin auch eine Supplieverpflichtung?**

Freigestellte LeiterInnen mit einer Vertretungsverpflichtung sind bis zur Erfüllung des wöchentlichen Ausmaßes nach wie vor die „1. Supplierreserve“.

**Donnerstag ist mein freier Tag. Am Dienstag- und Mittwochnachmittag habe ich frei. Kann ich trotzdem zum Supplieren eingeteilt werden?**

Eine Lehrperson kann auch an einem freien Nachmittag oder an einem freien Tag zum Supplieren eingeteilt werden. Ausnahmen: Wenn triftige Gründe, wie Arzttermine, Fortbildungen, persönlich wichtige Aktivitäten oder lang geplante Termine gegeben sind. Wir empfehlen deshalb, solche Termine der Leitung frühzeitig bekanntzugeben.

**Ich habe eine halbe Lehrverpflichtung. Muss ich genauso viel supplieren wie meine KollegInnen?**

Nein, es gibt eine anteilmäßige Supplieverpflichtung. Aber auch bei den bezahlten Supplierstunden soll die Lehrperson nach Möglichkeit - außer sie wünscht eine häufigere Heranziehung - in einem geringeren Ausmaß zum Supplieren herangezogen werden als LehrerInnen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß. (LDG § 47 Abs.4)

**Wie ist das mit einer Fachsupplierung?**

Wenn möglich geht eine Fachsupplierung vor. Supplieverpflichtung geht aber immer vor Fachsupplierung.

Beispiel: Zwei Lehrpersonen können zum Supplieren eingeteilt werden, eine hat eine offene Supplieverpflichtung, die andere könnte eine Fachsupplierung machen hat aber ihre Supplieverpflichtung bereits erledigt. Damit muss die 1. Person supplieren.

**Ich bin Sprachheillehrerin und habe gehört, dass ich vom Supplieren ausgenommen bin. Stimmt das?**

Richtig. Generell nicht einzuteilen für Supplierungen sind alle „überörtlich“ tätigen Beratungs- oder SprachheillehrerInnen und die LehrerInnen für muttersprachlichen Unterricht.

**Ich habe das neue Dienstrecht, gelten für mich diese Regelungen auch?**

Ja, mit einer Ausnahme: Eine Lehrperson im neuen Dienstrecht hat eine Supplieverpflichtung von 24 Stunden.

Siehe auch die ausführliche Ausweisung der Schulabteilung, die auf unserer Homepage heruntergeladen werden kann.

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at  
Willi Witzemann 0664 26 85 716 willi.witzemann@vorarlberg.at